

RS Vwgh 1992/4/22 91/03/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

94/01 Schiffsverkehr

Norm

AVG §8;

SchifffahrtsG 1990 §79 Abs2 Z5;

SchifffahrtsG 1990 §80 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die demonstrative Aufzählung in § 79 Abs 2 Z 5 SchifffahrtsG 1990, wann ein volkswirtschaftliches Interesse insbesondere nicht vorliegt, bezieht sich allein auf die Prüfung einer bestimmten Voraussetzung für die Verleihung der Konzession. Die Parteistellung eines Fischereiberechtigten lässt sich daraus nicht ableiten (Hinweis B 27.4.1983, 83/03/0089).

§ 79 Abs 2 Z 5 SchifffahrtsG 1990 räumt ausdrücklich nur den in dieser Bestimmung angeführten Konzessionsinhabern Parteistellung ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030067.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at